

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 4 (1912)
Heft: 20

Rubrik: Schweizerische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die Baupraxis.

Ueber Dachziegel.

Im Anfang dieses Jahres wurde in einigen städtischen Wohnhäusern Zürichs im Industriequartier und an der Wilzbachstrasse festgestellt, daß die Dachlatten von einem holzzerstörenden Schwamme (Xencites) befallen waren. Die Fäulnis der Latten war auf starke Durchnässung zurück zu führen und lag die Vermutung nahe, daß starke Wasserdurchlässigkeit der Ziegel die Schuld daran sei. Das Bauwesen l. unterzog diese Mängel einer eingehenden Untersuchung, welche mit der Prüfung der Ziegel in der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt auf Wasserdurchlässigkeit begonnen wurde. Nachdem der Befund der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt dem Bauwesen zugekommen war, betraute dieses Herrn Prof. Dr. Schüle mit der Begutachtung der Ziegel an Hand der Prüfungsergebnisse. Die Bauverwaltung gelangte ferner in den Besitz eines Gutachtens von Dachdeckermeister Alois Wschwand in Altdorf (Uri), eines erfahrenen Fachmannes. Professor Schüle gelangte in seinem Gutachten zum Schlusse, daß die aufgetretenen Mängel nicht auf die Qualität des Ziegelmaterials, das als gut und normal bezeichnet werden könne, zurückzuführen sei. Vielmehr sei die Form der Ziegeloberfläche in der Hauptsache an der Fäulnis schuld. Die glatte oder nur mit feinen Kannelüren versehene Oberfläche der verwendeten Ziegel habe zur Folge, daß das Ziegeldach einen zu dichten Abschluß bilde und den Luftzutritt zu sehr beeinträchtige. Dachdeckermeister Wschwand kam ohne jede Kenntnis des Gutachtens von Prof. Schüle, auf Grund seiner praktischen Erfahrungen zum gleichen Schlusse. Die Folgerungen der beiden Experten fanden eine weitere Stütze in der Tatsache, daß die Ziegel der Backsteinfabrik Zürich, mit welchen die unverfehrt gebliebenen Dächer der Wohnhäuser im Industriequartier gedeckt worden sind, mit breiten Kannelüren versehen sind.

Andere Sachverständige, welche die Bauverwaltung zur Beratung der prophylaktischen Maßnahmen zuzog (Prof. Schinz, Baumeister Max Guyer, Dachdeckermeister Felix Binder in Zürich III) stimmten den Ausführungen der Experten zu. Dabei wurde selbstverständlich anerkannt, daß neben dem zu glatten Aufliegen der Ziegel noch andere Gründe, wie z. B. das Geschlossenhalten von Dachlatten, die Verwendung schlechter und durchnässter Latten usw. im Einzelfalle mit zur Fäulnisbildung beitragen können.

Schweizerische Kundschau.

Bern. Landesausstellung 1914.

Der Arbeitsausschuß der Gruppe 19, „Baumaterialien und Steinbearbeitung“ hatte unter dem Vorsitz des Architekten W. Böfinger kürzlich in Bern eine Sitzung, um die eingegangenen Anmeldungen der Aussteller zu besprechen. Die Gruppe umfaßt die Ausstellung von natürlichen und künstlichen Bausteinen, Bindemittel, Bau- und Konstruktionsholz, ferner Maschinen für Steinbearbeitung und für die Herstellung künstlicher Bausteine und Bindemittel. Die Ausstellung verspricht sehr interessant und anregend zu werden, da von den Maschinen mehrere im Betriebe gezeigt werden sollen. Um über den verfügbaren Raum zweckmäßig disponieren zu können, sind zeitige Anmeldungen sehr zu wünschen. Diese sind an die „Schweizerische Landesausstellung in Bern“ zu senden und genießen, wenn sie vor dem 31. Oktober 1912 eingereicht werden, bei der Berechnung des Platzgeldes einen Rabatt von 10%.

Genf. Städtebauausstellung.

Anlaßlich der diesjährigen Zusammenkunft des schweiz. Städtebundes hat die Sektion Genf des Heimatschutzes im Museum Rath in Genf unter Mithilfe der Verwaltungen der ersten Städte der Schweiz eine Städtebauausstellung organisiert, ähnlich derjenigen von Zürich. Die Ausstellung ist am 26. Sept. eröffnet worden und dauert bis 13. Oktober. Sie ist alle Tage, außer Montag, bei freiem Eintritt von 10—12 und 1½—6 Uhr geöffnet.

Heimatschutzgesetzgebung.

Nach dem neuen Baugesetz für den Kanton Neuenburg haben die Gemeinden das Recht, durch besondere, durch den Staatsrat zu genehmigenden Reglemente für bestimmte Straßen

oder Teile von solchen architektonische Vorschriften für die Fassadengestaltung aufzustellen. Sie können ferner Bestimmungen zum Schutze eines Bauwerkes, einer Vertikale oder eines Landschaftsbildes treffen und die Genehmigung von Bauten und Umbauten verweigern, welche die Wirkung eines geschichtlich oder künstlerisch bedeutenden Bauwerkes oder das Aussehen einer Straße, eines Quartiers oder einer Vertikale beeinträchtigen würden. Die Gemeinde ist dabei zu Schadenersatz verpflichtet, wenn sie mit Bezug auf ein nicht von den Baulinien berührtes Grundstück die Baubewilligung überhaupt verweigert, oder wenn sie deren Eigentümer nicht gestattet, bis zu der im Baugesetz vorgesehenen Höhe zu bauen. Zur Erhaltung von geschichtlich oder künstlerisch bedeutenden Gebäuden steht den Gemeinden das Enteignungsrecht zu; auch können sie ohne Entschädigung Neklametafeln, Auf- und Inschriften u. dgl. entfernen lassen oder deren Anbringung verbieten, sobald sie das Landschafts- oder Stadtbild verunstalten.

Nach der Verordnung der Regierung von Basel Stadt, zum Einführungsgezet des Schweizerischen Zivilgesetzes ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen: 1. bei Bauten und Aenderungen, wenn von ihnen eine erhebliche Verunstaltung des Straßens, Platz-, Landschafts- oder Ansichtsbildes oder bei Straßen, Plätzen oder Prospekten von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung oder von geschlossener Einzel- oder Gesamtwirkung eine Beeinträchtigung der Eigenart des Stadt- oder Straßensbildes zu befürchten ist; 2. zu baulichen Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, sowie von Bauten und Aenderungen in deren Umgebung, wenn dadurch ihre Eigenart oder ihr Eindruck beeinträchtigt würde. Die zu schätzenden Bauwerke, Straßen und Plätze usw. sind vom Regierungsrate nach Gutachten der staatlichen Heimatschutz-Kommission zu bezeichnen und die Beschränkungen ins Grundbuch einzutragen. Für Beschränkungen dieser Art ist Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen. Auch das Anbringen von Neklameschildern, Aufschriften, Abbildungen, Schaufästen und Lichtreklamen unterliegt der baupolizeilichen Genehmigung nach denselben Gesichtspunkten, und zwar um so strenger, wenn die Reklamen usw. sich nicht auf ein in dem betreffenden Gebäude betriebenes Geschäft beziehen.

Wettbewerbe.

Arosa.

Für den Ideen-Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zu einem Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Obersee und Maran bei Arosa sind 15 Entwürfe eingegangen. Am 25. Sept. trat das Preisgericht zusammen, das aus den Herren R. Nitzmeyer, Em. Tschärner, Saluz, Otto Pfister und A. Henne zusammengesetzt war. Es stellte folgende Rangordnung und Prämierung auf:

1. Projekt Nr. 4 Bergsee	Fr. 2400.—
2. „ „ 10 Organisch	„ 1800.—
3a. „ „ 1 Arkadien	„ 1400.—
3b. „ „ 12 Sonnige Halbe	„ 1400.—

Als Verfasser ergaben sich folgende Herren:

Nr. 4 Bergsee	Meier & Arter, Zürich B. S. A.
„ 10 Organisch	H. Hilfiger, Salzburg-Basel.
„ 1 Arkadien	Schäfer & Nisch, Chur B. S. A. und Abolf Salis, Jng., Zürich.
„ 12 Sonnige Halbe	Alfons Rocco, Arosa, B. S. A.

Berichtigung.

Im Aufsatz „Umbau der Kirche St. Johann in Davos“ im Heft 17 sind durch ein Versehen folgende sinnstörende Druckfehler stehen geblieben:

S. 261, 1. Spalte, Zeile 8 von unten:	„rund“ statt „anno“.
S. 273, 2. „ „ 6 von unten:	„weil sie nicht in“ statt „weil sie nicht allein in“
S. 274, 1. „ „ 7 von unten:	„dargestellt“ statt „auf- gestellt“.
2. „ „ 2 von oben:	„Couradin“ statt „Con- radin“.
2. „ „ 8 von unten:	„vollkommener“ statt „vollkommene“.